

REGLEMENT

Kommission Versicherungen und Tarife der Schweizerischen Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie (SGORL)

1. Rahmenbedingungen

Gemäss Artikel 24 der Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie kann der Vorstand die Gründung von Kommissionen und ihre Zusammensetzung vorschlagen.

Die Geschäftssitzung bestätigt die Gründung und wählt den* Vorsitzenden sowie die Mitglieder der Kommissionen.

Der Vorstand der SGORL bestimmt Zweck und Inhalt der Kommissionstätigkeit und erteilt Aufträge.

Die Kommissionen haben dem Vorstand und der Geschäftssitzung über ihre Tätigkeit jährlich Bericht zu erstatten.

2. Aufgaben der Kommission Versicherungen und Tarife

Die Kommission Versicherungen und Tarife der SGORL ist ein ständiger Ausschuss, der sich mit allen Fragen der ärztlichen Tarife der SGORL beschäftigt.

Die Kommission Versicherungen und Tarife ist zuständig für tarifpolitische Stellungnahmen und erarbeitet tarifpolitische Vorschläge mit dem Ziel einer wirtschaftlich nachhaltigen, fairen und gesetzeskonformen Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen aller Mitglieder der SGORL.

Der Vorsitzende der Kommission Versicherungen und Tarife ist Ansprechpartner für die Tarifpartner und die tarifpolitisch verantwortlichen staatlichen Institutionen in der Schweiz. Der Vorsitzende oder mindestens ein Kommissionsmitglied nimmt teil an FMH-, FMCH- und BAG-Tarifsitzungen und ist verantwortlich für die Kommunikation innerhalb der Kommission und mit dem Vorstand.

Der Vorsitzende koordiniert die relevanten tarifpolitischen Aktivitäten mit dem Vorstand der SGORL und die Aktivitäten der Mitglieder der Kommission Versicherungen und Tarife.

Die Kommission Versicherungen und Tarife ist zuständig für tarifpolitische Fragen aller Mitglieder der SGORL.

3. Zusammensetzung

Die Kommission Versicherungen und Tarife besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Die maximale Anzahl der Mitglieder ist nicht begrenzt. Die Mitglieder sollten idealerweise alle Sprachregionen repräsentieren und sowohl selbständig erwerbende als auch von Spitälern oder anderen Organisationen angestellte Mitglieder der SGORL umfassen.

Die Amtsdauer des von der Geschäftssitzung der SGORL gewählten Vorsitzenden beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

*Die in diesem Dokument gewählte männliche Form (generisches Maskulinum) bezieht sich immer zugleich auf Männer und Frauen.